# SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

## Vierter Tätigkeitsbericht wird vorgelegt

Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin, und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Seit dem 01.01.2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung.

#### DAS 4. JAHR: 2014

Auch im 4. Jahr des Bestehens der Schlichtungsstelle ist die Zahl der Anträge konstant geblieben. Es sind wieder ca. 1.000 Neuanträge eingegangen. Die Erledigungszahlen sind auf dem hohen Vorjahresniveau geblieben. Die im Jahr 2014 eingegangenen Anträge waren zum Jahresende zu mehr als 70% erledigt. Altbestände konnten im Vergleich zum Vorjahr weiter abgebaut werden.

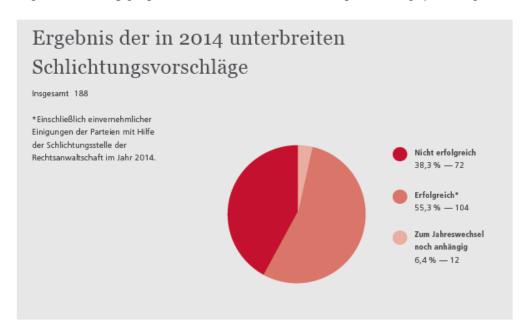
Etwas mehr als die Hälfte der Schlichtungsanträge war schlichtungsgeeignet. Von den im Jahr 2014 unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen wurden ca. 55% angenommen.

Die andere Hälfte der Schlichtungsanträge war unzulässig oder die Durchführung des Schlichtungsverfahrens musste wegen fehlender Erfolgsaussichten, dem Erfordernis einer Beweisaufnahme oder wegen Fristablaufs (behauptete Schlechtleistung liegt im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück) abgelehnt werden.

### DAUER DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Nach dem geplanten Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), welches die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung umsetzt und voraussichtlich im Juli 2015 in Kraft tritt, müssen Schlichtungsstellen bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge folgende Fristen einhalten:

 3-Wochen-Frist ab Antragseingang bzw. Kenntnis für Unzulässigkeitserklärungen/Ablehnungen und



BRAK MAGAZIN 03/2015

 90-Tage-Frist nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte für einen Schlichtungsvorschlag.

Die Schlichtungsstelle hat die Einhaltung dieser Fristen im Jahr 2014 erprobt mit dem erfreulichen Ergebnis, dass sie diese grundsätzlich einhalten konnte.

Die Bearbeitungszeiten haben sich im Jahr 2014 insbesondere durch organisatorische Veränderungen deutlich verkürzt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Akten aus 2014 betrug 70 Tage. Dabei berechnen wir die Bearbeitungsdauer vom Eingang des Antrages, der häufig noch unvollständig ist, bis zur Erledigung bzw. Abschluss des Verfahrens.

#### TYPISCHE STREITFÄLLE

Während der mehr als 4-jährigen Tätigkeit mit ca. 4.000 bearbeiteten Fällen gaben vor allem folgende Punkte Anlass zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens:

- Streit über die Gebührenhöhe
- Frage der Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen
- Streit, ob über die Kosten ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist
- Streit über den Umfang des Mandats
- Versäumen von Fristen (z.B. Berufungseinlegungsfrist)
- Vorwurf materieller, inhaltlicher Fehler
- Vorwurf des Führens aussichtloser Prozesse
- Vergleichsreue: Vorwurf, vor Abschluss eines Vergleichs nicht ausreichend über die Folgen des Vergleichs aufgeklärt worden zu sein

Es sind insbesondere Fälle in eher emotional besetzten Rechtsgebieten betroffen, wie zum Beispiel Familienrecht, Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht, Erbrecht.

#### IST DIE SCHLICHTUNGSSTELLE KONKUR-RENZ FÜR DIE GERICHTE?

Nach unserer Erfahrung kann die Frage, ob durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft den Gerichten Fälle verloren gehen, aus unserer Sicht mit einem klaren "Nein" beantwortet werden. Viele Antragsteller im Schlichtungsverfahren sind keine potenziellen Kläger. Sie nutzen vielmehr das niedrigschwellige und kostenfreie Angebot der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, um Störungen im Anwalt-Mandats-Verhältnis aufzuarbeiten. Nach einem gescheiterten Schlichtungsverfahren verfolgen nur wenige Antragsteller ihr Anliegen gerichtlich weiter.



#### AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2015: ANERKANNTE VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Bis Juli 2015 soll die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung in nationales Recht umgesetzt werden. Der Referentenentwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) liegt seit November 2014 vor. Danach wird die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle sein. Damit wird der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft attestiert, dass sie die Voraussetzungen einer Verbraucherschlichtungsstelle (u.a. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz) erfüllt. Die Durchführung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Am 01.09.2015 wird Frau Dr. Renate Jaeger das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft an Frau Monika Nöhre, derzeit Präsidentin des Kammergerichts Berlin, übergeben.